

- 7. Juni 2012

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0897

vom 5. Juni 2012

### **Gesamtmelioration Rothenfluh / Beizugsgebiet / Beschwerden gegen öffentliche Auflage vom 25. August bis 23. September 2011 / Beschwerdenerledigung und Genehmigung der Auflage sowie des bereinigten Perimeters**

#### **1. Auflage des Beizugsgebiets / Eingegangene Beschwerden und Beschwerdeverfahren / Grundsätzliches zu den Begründungen der BeschwerdeführerInnen**

Im Rahmen der geplanten Gesamtmelioration Rothenfluh über das Feldgebiet und den Privatwald in der Gemeinde Rothenfluh hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 28 Abs. 1 und Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (LG) und auf § 12, § 15 und § 16 der Bodenverbesserungsverordnung vom 15. Juni 2010 (BoV), im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, vom 25. August bis zum 23. September 2011 das geplante Beizugsgebiet (Meliorationsperimeter) öffentlich aufgelegt. Die Auflageakten umfassten den Übersichtsplan über das geplante Beizugsgebiet im Massstab 1:5'000, das Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis und das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Mai 2011 genehmigte und von der Fachstelle Melioration des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrains am 24. August 2011 zur Auflage freigegebene Grundsatzprotokoll zum Beizugsgebiet.

Die Auflage wurde, wie in § 29a LG vorgesehen, im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft Nummer 33 vom 18. August 2011, Seite 3085, publiziert. Die vom geplanten Meliorationsperimeter betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Schreiben und in der erwähnten Amtsblatt-Publikation auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Auflageakten, auf ihre Beschwerdemöglichkeit gemäss § 29a Abs. 3 LG sowie auf die Informationsveranstaltungen des Gemeinderates, der Technischen Leitung und des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain vom 24. August 2011 und vom 5. September 2011 hingewiesen.

Innerhalb der Auflagefrist vom 25. August 2011 bis zum 23. September 2011, welche gemäss § 29a Abs. 3 LG gleichzeitig die Frist zur Beschwerdeerhebung durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen darstellt, sind folgende dreizehn Beschwerden eingegangen:

Beschwerdenummer	Datum der Beschwerde	Beschwerdeführer / Beschwerdeführerin(nen)
B 01	29. August 2011	Käthy Riek-Heckendorn
B 02	21. September 2011	Manuel und Regula Oliveira-Forster
B 03	22. September 2011	Spiti AG, Sissach
B 04	21. September 2011	Adrian Kunz
B 05	20. September 2011	Rolf Andrist
B 06	20. September 2011	Milch- und Landwirtschaftliche Genossenschaft Rothenfluh
B 07	16. September 2011	Rolf Schwarz
B 08	10. September 2011	Stefan und Sonja Otth
B 09	12. September 2011	Gaston und Stefanie Leu
B 10	17. September 2011	Beatrice D'Onofrio-Triche
B 11	7. September 2011	Erbengemeinschaft Wilhelm Thommen-Mangold sel.
B 12	19. September 2011	Heinrich und Rita Gass-Kurrus
B 13	21. September 2011	Claudia Schaub

Da die oben genannten Beschwerden allesamt innerhalb der Auflagefrist, begründet und unter Einhaltung der Formvorschriften von § 29a Abs. 3 LG eingegangen sind und die weiteren einschlägigen Eintretensvoraussetzungen gemäss § 27 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) erfüllt sind, kann auf sämtliche Beschwerden eingetreten werden. Die BeschwerdeführerInnen sind als EigentümerInnen der betroffenen, im geplanten Bezugsgebiet der Gesamtmelioration gelegenen Grundstücke zur Beschwerde legitimiert.

Nach § 28 Abs. 2 LG entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerden betreffend der im Rahmen von Gesamtmeliorationen aufgelegten Projekte und genehmigt den bereinigten Perimeter. Die Expertenkommission für Meliorationen, welche gemäss § 5 BoV dem Regierungsrat Antrag zum Entscheid über unerledigte Beschwerden und über die Projektgenehmigung im Bereich von Meliorationen stellt, hat die Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen mittels Einschreiben vom 23. Februar 2012 zwecks erneuter Gewährung des rechtlichen Gehörs zu mündlichen Beschwerdeverhandlungen eingeladen. Die Verhandlungen fanden im Beisein von Vertretern des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrains und des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Rothenfluh am 16., 20. und 29. März 2012 statt. Dabei konnten die BeschwerdeführerInnen sich zu ihren jeweiligen Beschwerden und zu deren Begründung äussern und bei Bedarf weitere Unterlagen einreichen. Auf Antrag der BeschwerdeführerInnen wurde zudem ein Augenschein auf den betroffenen Grundstücken durchgeführt.

Auf die Vorbringen der BeschwerdeführerInnen anlässlich dieser Verhandlungen sowie auf ihre Ausführungen in den Beschwerdeeingaben wird, soweit notwendig, unter Ziffer 3 des vorliegenden Entscheides eingegangen. Wie bereits in der Publikation im Amtsblatt Nummer 33 vom 18. August 2011 festgehalten, richtet sich die Beschwerde gegen die Auflage des Meliorationsperimeters inhaltlich gegen den *Einbezug* beziehungsweise

gegen den *Nicht-Einbezug* des Grundstücks des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin in die geplante Gesamtmelioration. Sämtliche der eingegangenen Beschwerden beantragen dementsprechend auch hauptsächlich den *Nicht-Einbezug* der Parzelle(n) der BeschwerdeführerInnen in die geplante Gesamtmelioration der Einwohnergemeinde Rothenfluh. Soweit sich die BeschwerdeführerInnen in ihren Eingaben darüber hinausgehend zum Meliorationsprojekt an sich oder zu weiteren Punkten äussern, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Einbezug, beziehungsweise Nicht-Einbezug ihrer Parzelle in den Perimeter stehen, so erübrigt sich eine ausführliche Behandlung dieser Argumente. Die Kritik der BeschwerdeführerInnen, das Meliorationsprojekt werde ihnen "von Aussen aufgezwungen", sie hätten in diesem keine Mitbestimmungsrechte und das Bezugsgebiet sei willkürlich festgelegt worden, ist unzutreffend, unbegründet und wird durch die Ausführungen unter Ziffer 2 der vorliegenden Entscheidungsbegründung klar widerlegt.

## **2. Grundsätze der Ausscheidung des Bezugsgebiets / Zweck der Gesamtmelioration**

Die im Rahmen einer Gesamtmelioration durchgeführten Struktur- und Bodenverbesserungen haben unter anderem zum Zweck, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern, die Betriebsgrundlagen der Landwirtschaft zu verbessern und die Produktionskosten zu senken, zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen, ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen sowie zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte betreffend grundbuchlich erfasster Immobiliarsachenrechte beizutragen (vgl. dazu § 25 Abs. 2 LG und Art. 87 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998).

Die Verwirklichung dieser gewichtigen, im öffentlichen Interessen liegenden Ziele geschieht unter anderem, und insbesondere im Rahmen der vorliegend geplanten Gesamtmelioration in der Einwohnergemeinde Rothenfluh, durch Einsetzung einer genossenschaftlich organisierten und basisdemokratisch aufgebauten und strukturierten Körperschaft, der *Meliorationsgenossenschaft*. Höchstes Organ dieser Genossenschaft bildet die Versammlung der GrundeigentümerInnen, welche aus allen von der Melioration betroffenen und an den geplanten Strukturverbesserungen interessierten GrundeigentümerInnen besteht (vgl. dazu Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]). Die GrundeigentümerInnen sind sowohl TrägerInnen des gemeinschaftlichen Projekts als auch massgebliche Entscheidungsinstanz, was die Durchführung sämtlicher Vorhaben im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration betrifft. Sie wählen die Genossenschaftsorgane und bestimmen, beziehungsweise genehmigen, als solidarische GenossenschafterInnen in basisdemokratischer Abstimmung, die Strukturverbesserungsprojekte und den weiteren Verlauf der Melioration. *Sie bestimmen insbesondere gemäss Art. 703 Abs. 1 ZGB auch, ob überhaupt eine Meliorationsgenossenschaft gegründet und ob überhaupt eine Gesamtmelioration durchgeführt wird.* Soweit die einzelnen Grundstücke der GrundeigentümerInnen in den grossen Phasen der Gesamtmelioration (Festlegung Bezugsgebiet, Auflage Alter Bestand, Neuzuteilung, Generelles Projekt, Detailprojekt) betroffen sind, stehen ihnen, zusätzlich zu ihrem Stimmrecht in der Grundeigentümerversammlung, jeweils wirksame Rechtsbehelfe (Einsprache, Beschwerde) zur Verfügung: Insbesondere sind gemäss § 64 BoV vor der Ausar-

beitung des Generellen Projekts und des Neuzuteilungsentwurfes zwingend die Wünsche der GrundeigentümerInnen zu erheben und es ist diesen das rechtliche Gehör zu gewähren.

Die Auflage und Genehmigung des Bezugsgebiets (Meliorationsperimeters) hat einzig zum Zweck, festzulegen, welche Grundstücksparzellen den Strukturverbesserungsmassnahmen der Gesamtmelioration unterliegen sollen und welche GrundeigentümerInnen folglich Mitglieder einer allfällig von diesen selbst zu gründenden Meliorationsgenossenschaft nach Art. 703 ZGB sind. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird insbesondere *nicht* entschieden, ob und wie irgendeine Strukturverbesserung durchgeführt werden, oder ob und wie das Eigentumsrecht (beziehungsweise andere dingliche Rechte) an einem betroffenen Grundstück entzogen, übertragen oder neu zugeteilt werden.

Das Bezugsgebiet (Meliorationsperimeter) umfasst die Gesamtheit der in eine Bodenverbesserung einbezogenen Grundstücke. Es ist auf natürliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sowie auf die raumplanerischen, landwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse auszurichten (§ 12 Abs. 1 und 2 BoV). Das im vorliegenden Verfahren ausgeschiedene Bezugsgebiet kann, in einem begrenzten Umfang, von einer allfälligen zukünftigen Meliorationsgenossenschaft auch wieder geändert werden (§ 13 BoV).

Unter Beachtung der soeben geschilderten Grundsätze der Ausscheidung des Bezugsgebiets hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rothenfluh in seinem Grundsatzprotokoll zum Bezugsgebiet vom 17. Mai 2011 die Kriterien dargelegt, anhand derer er den Meliorationsperimeter und dessen Grenzen festgelegt hat. Dieses Grundsatzprotokoll bildete Teil der Auflageakten, nachdem es am 24. August 2011 vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain zur Auflage freigegeben worden war. Das Grundsatzprotokoll kann im Rahmen der Genehmigung der vorliegenden Auflage ebenfalls genehmigt werden.

Gemäss dem erwähnten Grundsatzprotokoll hat der Gemeinderat bei der Ausscheidung des Bezugsgebiets hauptsächlich und vorwiegend die folgenden Grundüberlegungen berücksichtigt, wobei besonders der vierte und der fünfte Punkt für die vorliegenden Beschwerden von Bedeutung sind:

- Grundsätzlich wird das gesamte landwirtschaftlich genutzte Gebiet von Rothenfluh in die Gesamtmelioration einbezogen.
- Ebenfalls einbezogen werden alle im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Spezialzonen und Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, um optimale Arrondierungen zu erlauben.
- Die öffentlichen Waldungen werden nur soweit miteinbezogen, wie es zur Verbesserung der Erschliessung und Arrondierung der gemischten Wald-Flur-Parzellen notwendig ist. Arrondierungsbedürftige, unerschlossene Privatwaldparzellen werden generell in die Gesamtmelioration miteinbezogen.
- *Die Abgrenzung zum Baugebiet richtet sich generell nach dem Verlauf der Bauzonengrenze gemäss gültigem Zonenplan Siedlung. Baugebietsparzellen wer-*

den in der Regel nicht in das Bezugsgebiet aufgenommen. Folglich folgt die Perimetergrenze im grössten Teil konsequent der Baugebietsgrenze.

- Bei unzweckmässigem Verlauf der Zonengrenze oder wo Grundstücke durch die Zonengrenze zerschnitten werden, erfolgt die Zuweisung in Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Arrondierungsbedarfs (Parzellengrösse, Verteilung Baugebiet / Kulturland, Zweckmässigkeit Zonengrenze) und der effektiven Arrondierungsmöglichkeiten.
- Das 'Baugebiet 2. Etappe' zählt zur Landwirtschaftszone und wird grundsätzlich in die Gesamtmelioration miteinbezogen.
- Nach Aussen folgt die Perimetergrenze grundsätzlich der Gemeindegrenze der Einwohnergemeinde Rothenfluh.

### **3. Zu den Vorbringen der BeschwerdeführerInnen, insbesondere zum Verlauf der Bezugsgebietsgrenze und zur späteren Neuzuteilung der Grundstücke im Meliorationsperimeter**

Sämtliche BeschwerdeführerInnen beantragen in ihren Eingaben den Nicht-Einbezug, einer, mehrerer oder aller ihrer Grundstückspartellen in das Bezugsgebiet, beziehungsweise die Entlassung derselben aus dem Meliorationsperimeter und halten anlässlich der Verhandlungen der Expertenkommission für Meliorationen an ihren Anträgen und Begründungen vollumfänglich fest. Mehrere GrundeigentümerInnen wenden sich dabei auch grundsätzlich gegen die Durchführung der Gesamtmelioration.

Zu Letzterem ist festzuhalten, dass die Durchführung der Gesamtmelioration selbst, sowie die Art und Weise dieser Durchführung, wie erwähnt, grundsätzlich *nicht* Inhalt einer Perimeterbeschwerde sein kann. Inhalt des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Frage, ob die Liegenschaftspartellen der BeschwerdeführerInnen in das Bezugsgebiet miteinbezogen werden sollen oder nicht. Zudem steht eine Kritik an der Gesamtmelioration selbst durch die BeschwerdeführerInnen in einem gewissen Widerspruch zu deren hauptsächlichem Antrag des Nichteinbezugs in den Meliorationsperimeter: Nur ein Einbezug in die Melioration ermöglicht den BeschwerdeführerInnen schliesslich, später als GenossenschaftlerInnen mitzubestimmen, ob die Melioration überhaupt durchgeführt wird, und diese allenfalls abzulehnen. Es werden von den BeschwerdeführerInnen zudem auch keine privaten oder öffentlichen Interessen angeführt, welche bei genauer Prüfung die in obiger Ziffer 2 genannten gewichtigen öffentlichen Interessen an der Durchführung einer Gesamtmelioration überwiegen. Soweit die BeschwerdeführerInnen sich also *nicht* zum konkreten Einbezug, beziehungsweise *Nicht-Einbezug* ihrer jeweiligen Partellen in den Meliorationsperimeter äussern, sind ihre Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Den Nicht-Einbezug ihrer Liegenschaften in das Bezugsgebiet, beziehungsweise deren Entlassung aus demselben, begründen die BeschwerdeführerInnen vorwiegend mit zwei Argumenten: Einerseits wird vorgebracht, die Bezugsgebietsgrenze müsse im jeweils konkreten Fall aufgrund privater Interessen der BeschwerdeführerInnen anders, und somit in Abweichung von den im erwähnten Grundsatzprotokoll aufgeführten Grundsät-

zen, verlaufen. Des Weiteren befürchten die BeschwerdeführerInnen, im Falle der Durchführung der Gesamtmelioration würden ihre Grundstücke im Rahmen der Neuzuteilung einem anderen Eigentümer zugeteilt. Sie machen geltend, dass sie in diesem Falle ein anderes, ihnen als Ersatz zugeteiltes Grundstück, nicht akzeptieren könnten, da sie überwiegende und schützenswerte private Interessen daran hätten, ausschliesslich das ursprüngliche Grundstück weiter nutzen zu können.

Mit Ausnahme der Beschwerde B 11 vom 7. September 2011 der Erbgemeinschaft Wilhelm Thommen-Mangold sel. erweist sich bei sämtlichen BeschwerdeführerInnen das Vorbringen, die Beizugsgebietsgrenze müsse in ihrem konkreten Fall so verlaufen, dass sie ihr Grundstück oder einen Teil davon nicht umschliesse, als ungenügend begründet. Im Rahmen des Gebotes der Gleichbehandlung der Grundeigentümer, welches sich aus dem generellen Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) ergibt, erweist sich das konsequente Abstellen auf die unter obiger Ziffer 2 genannten Kriterien als die, auch im Sinne der Rechtssicherheit, fairste, transparenteste und angemessenste Lösung. Die Beschwerdeführer vermögen keine schützenswerten Interessen vorzubringen, welche im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und an der Rechtssicherheit betreffend den Perimeter überwiegen würden. Es gelingt ihnen auch nicht, schlüssig darzulegen, wieso in ihrem spezifischen Fall der Verlauf der Perimetergrenze unangemessen oder unverhältnismässig sein sollte.

Einzige Ausnahme hiervon bildet die erwähnte Beschwerde B 11, soweit diese die Liegenschaftsparzelle Nummer 2497, Grundbuch Rothenfluh, betrifft. Diese verhältnismässig kleine und spitzige Parzelle befindet sich am nördlichen Rand der Gemeindegrenze zu Hemmiken und ist Bestandteil zweier weiterer Parzellen in den Gemeinden Hemmiken BL und Wegenstetten AG. Die Erschliessung und die Entwässerung der Parzelle erfolgen über das Gebiet dieser beiden Nachbargemeinden. In dieser konkreten, speziellen Situation macht ein starres Festhalten am Grundsatz, dass die Beizugsgebietsgrenze der Gemeindegebietsgrenze folgt, unter dem Aspekt der Zweckmässigkeit keinen Sinn und erweist sich als den tatsächlichen Gegebenheiten unangemessen. Eine Umliegung der Perimetergrenze unter Auslassung der genannten Parzelle drängt sich im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes geradezu auf, und ist in Anbetracht der speziellen Lage der Parzelle nahe der Gemeindegrenze und ihrer spezifischen Form und Grösse vertretbar sowie mit Art. 8 Abs. 1 BV vereinbar. Die Beschwerde ist diesbezüglich teilweise gutzuheissen und bezüglich der übrigen Anträge der Beschwerdeführerin, unter Hinweis auf das in diesem Entscheid Ausgeführte, abzuweisen.

Auch das Argument der BeschwerdeführerInnen, der Einbezug ihrer Grundstücksparzelle(n) in den Perimeter der Gesamtmelioration sei deshalb abzulehnen, weil sie einen für sie unzumutbaren Verlust derselben im Rahmen der Neuzuteilung befürchten, vermag keine Gutheissung der Beschwerden zu begründen. Einerseits können die BeschwerdeführerInnen bereits aufgrund der Natur des Verfahrens der Gesamtmelioration unmöglich darlegen, dass konkret *ihnen* ein derartiger Eigentümerwechsel auch nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit droht. Das Meliorationsverfahren, *von dem zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht einmal sicher ist, ob es überhaupt stattfinden wird*, bietet den Be-

schwerdeführerInnen überdies *gerade im Falle ihres Einbezugs und ihrer Konstituierung als GenossenschafterInnen*, wie unter obiger Ziffer 2 eingehend geschildert, eine Vielzahl von Behelfen, mit denen sie gegen eine für sie ungünstige Neuzuteilung vorgehen können. Diese Behelfe reichen vom zwingenden rechtlichen Gehör über die Wunschäusserung, Mitwirkung und Mitbestimmung als GenossenschafterInnen bis hin zu ausgebauten Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen des Neuzuteilungsverfahrens – ganz zu schweigen von den zusätzlich immer möglichen aufsichtsrechtlichen Rechtsbehelfen. Zudem ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Verfahren der Neuzuteilung ein *separates Verfahren* in der Gesamtmelioration darstellt (u.a. geregelt in § 65 und § 66 BoV) und der Neuzuteilungsentwurf gemäss § 52 Abs. 1 lit. d und § 66 BoV erneut separat aufzulegen ist. Die Neuzuteilung bildet demzufolge gar keinen Bestandteil der vorliegend zu beurteilenden Auflage und kann folglich auch kein taugliches Argument bei der Anfechtung derselben darstellen.

Zusätzlich besteht selbst bei einer allfälligen Neuzuteilung der Grundstücke der BeschwerdeführerInnen die nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die BeschwerdeführerInnen gerade ihre eigenen Grundstücke wieder "neu" zugeteilt bekommen. Nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts (u.a. geregelt in Art. 26 Abs. 2 BV) und nach den Bestimmungen über die Durchführung der Neuzuteilung (hauptsächlich geregelt in § 64 bis § 66 BoV) haben die GrundeigentümerInnen diesfalls nämlich Anspruch auf "wertgleichen Realersatz" und die Neuzuteilung hat "der Art des Bodens, dessen Zweckbestimmung, dessen Lage sowie den örtlichen Verhältnissen" Rechnung zu tragen (§ 65 Abs. 1 und 2 BoV). Die schweizweit vorherrschende und gefestigte Gerichtspraxis hält in derartigen Fällen fest, dass dem Eigentümer eine *vergleichbare Nutzung* des neu zugeteilten Grundstücks wie diejenige des ursprünglichen Grundstücks möglich sein muss, wobei "die im fraglichen Zeitpunkt geltenden kommunalen und kantonalen Bauvorschriften, die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, die Erschliessungsverhältnisse, der Stand der kommunalen und kantonalen Planung und die bauliche Entwicklung in der Umgebung" zu berücksichtigen sind (vgl. dazu u.v.a. die Bundesgerichtsentscheide BGE 109 Ib 13, E. 2 und BGE 106 Ia 373, E. 2b, mit weiteren Hinweisen). Daraus folgt, dass den GrundeigentümerInnen bei der Neuzuteilung ein Grundstück *an ähnlicher Lage und in ähnlicher Beschaffenheit* zuzuteilen ist. Soweit die, in diesem Zusammenhang schlüssigen, Ausführungen der BeschwerdeführerInnen nahelegen, dass eine solche vergleichbare Nutzung *nur mit dem ursprünglichen Grundstück möglich ist*, besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass den GrundeigentümerInnen im Neuzuteilungsverfahren erneut das (gewünschte) ursprüngliche Grundstück zugeteilt wird. Die Befürchtungen der BeschwerdeführerInnen erweisen sich demgemäss mit nicht unerheblicher Wahrscheinlichkeit als unbegründet. Auf jeden Fall sind sie zu wenig konkret, um eine Gutheissung der Beschwerden zu rechtfertigen.

Die Begründungen, die die BeschwerdeführerInnen vorbringen, um zu erklären, wieso eine andere Grundstücksparzelle für sie nicht in Frage kommt, können also im vorliegenden *Perimeter-Beschwerdeverfahren* nicht zu einer Gutheissung der Beschwerden führen. Sie sind allerdings für ein allfälliges späteres *Neuzuteilungsverfahren* von grosser Bedeutung und von den Meliorationsorganen und den weiteren Entscheidungsträgern bei der Neuzuteilung angemessen zu berücksichtigen.

#### 4. Zusammenfassung / Genehmigung der Auflage / Verfahrenskosten

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen sind, mit Ausnahme der Beschwerde Nummer B 11, sämtliche Beschwerden gegen die öffentliche Auflage des Beizugsgebiets der geplanten Gesamtmelioration Rothenfluh über das Feldgebiet und den Privatwald in der Gemeinde Rothenfluh vollumfänglich abzuweisen.

Die Beschwerde Nummer B 11 der Erbgemeinschaft Wilhelm Thommen-Mangold sel. vom 7. September 2011 ist, soweit sie den Einbezug des Grundstücks auf der Parzelle Nummer 2497 im Grundbuch Rothenfluh betrifft, insoweit teilweise gutzuheissen, als diese Liegenschaft vollumfänglich aus dem Beizugsgebiet zu entlassen ist.

Das infolge der Gutheissung der Beschwerde Nummer B 11 unter Entlassung der Parzelle Nummer 2497 bereinigte Beizugsgebiet, wie auch dessen Auflage vom 25. August bis 23. September 2011, kann im Sinne von § 28 Abs. 2, 2. Satz LG genehmigt werden.

Den BeschwerdeführerInnen sind gemäss § 28 Abs. 2, 3. Satz LG für das Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es liegt kein Fall einer ausnahmsweisen Kostenpflicht von § 20 Abs. 2 VwVG BL vor.

Sämtliche Organe der allfälligen künftigen Meliorationsgenossenschaft in der Gesamtmelioration Rothenfluh haben die berechtigten Interessen der BeschwerdeführerInnen bei der weiteren Planung und Durchführung der Gesamtmelioration, insbesondere im Rahmen der Neuzuteilung bei der Beurteilung der vergleichbaren Nutzung, angemessen zu berücksichtigen.

- ://:
1. Die Beschwerde Nummer B 11 der Erbgemeinschaft Wilhelm Thommen-Mangold sel. vom 7. September 2011 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und das Grundstück auf der Parzelle Nummer 2497, Grundbuch Rothenfluh, wird aus dem Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Rothenfluh entlassen. Soweit die Beschwerde nicht dieses Grundstück betrifft, wird sie abgewiesen.
  2. Die Beschwerden Nummern B 01, B 02, B 03, B 04, B 05, B 06, B 07, B 08, B 09, B 10, B 12 und B 13 werden abgewiesen.
  3. Die Auflage des Beizugsgebiets der Gesamtmelioration Rothenfluh über das Feldgebiet und den Privatwald in der Gemeinde Rothenfluh vom 25. August bis 23. September 2011 wird, in der gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Dispositivs bereinigten Form, genehmigt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Bahnhofplatz 16, Postfach 635, 4410 Liestal) schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes und hinreichend begründetes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der ange-

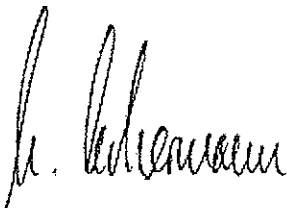


fochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (vgl. die §§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, VPO).

Verteiler:

- Sämtliche Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, EINSCHREIBEN
- Gemeinde Rothenfluh, Gemeindeverwaltung, Hirschengasse 84, 4467 Rothenfluh, EINSCHREIBEN
- Expertenkommission für Meliorationen, c/o Dominique Erhart, Konsumstrasse 1, Postfach, 4104 Oberwil (2)
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Fachstelle Melioration, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Geoinformation
- alle Direktionen
- Landeskanzlei
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lehmann'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.